

1. Rechtlicher Rahmen:

- Die Schule ist allein verantwortlich für das Gutachten!
- Die Verantwortung liegt beim Fach Deutsch.
- Die LRS-Diagnose durch die Schule ist die Grundlage für Nachteilsausgleichsgewährung.

2. LRS-Diagnose:

- Durchführung der Tests im Rahmen der LRS-Sprechstunde (mittwochs 7. Stunde)
- Notwendigkeit der Durchführung von 2 Tests (Einstufungstest, Verlaufstest); Mindestabstand 3 Monate; ausschlaggebend für die Diagnose ist das Ergebnis des zweiten Tests nach intensiver Förderung über mind. 3 Monate.
- Information über die Testergebnisse an die die Schülerin/ den Schüler unterrichtende/n Deutschlehrkraft durch die Leitung der LRS-Sprechstunde (Frau Odendahl)
- Zwischen Einstufungs- und Verlaufstest: Sicherstellung und Ermöglichung von Förderung durch die Schule, sonst kann das Ergebnis des Verlaufstests nicht zur Diagnose dienen
- verwendeteter Test am AGB: *schreib.on* (www.rechtschreibtest.de; DIDEON; Autor: Dr. Peter May – u.a. Hamburger Schreibprobe, Hamburger Leseprobe)

3. Förderung

- Übung mit auf den Leistungsstand abgestimmten Materialien;
- Förderung eine (Schul)stunden pro Woche (wünschenswert wäre eine weitere externe Förderung von 3 Stunden)
- Förderung erfolgt i.d.R. durch die Schule:
 - Förderstundenangebote durch die Schule:
 1. Jahrgangsübergreifender LRS-Zusatzkurs außerhalb der Regelstundenzeit mittwochs oder freitags in der 7. Stunde (verpflichtend)
 2. Förderkurs Deutsch/ Rechtschreiben in der NK/FK-Schiene
 3. im Sinne der Entlastung der betroffenen Kinder besteht die Möglichkeit der Nichtteilnahme am schulischen LRS-Kurs, wenn eine externe von Fachpersonal durchgeführte und bescheinigte Förderung wöchentlich mindestens 60 Minuten stattfindet
- Nach einem Einstufungstest, der den anfänglichen LRS-Verdacht aufrechterhält, erfolgt die Einladung der Eltern und des Kindes zu einem Informations- und Planungsgespräch. Die LRS-Sprechstundenleitung veranlasst die Einladung zu dem Gespräch und führt dieses durch. In dem Gespräch wird das weitere Vorgehen besprochen und – soweit möglich - verbindlich festgelegt. Dabei können auch Übungszeiten zu Hause oder mit einer Einrichtung, die die Eltern finanzieren, vereinbart werden.
- Die Leitung der LRS-Sprechstunde sorgt für die Umsetzung der im Elterngespräch angedachten Maßnahmen (Rücksprache mit der Leitung des LRS-Kurses, Klassenleitung, Stufenleitung, Deutschlehrkraft)
- Den Nachteilsausgleich beantragt die Leitung der LRS-Sprechstunde bei der jeweiligen Stufenleitung. Die Gewährung des Nachteilsausgleichs wird in der Schülerakte dokumentiert.
- Die zuverlässige Teilnahme am Förderprogramm ist die Voraussetzung für die Gewährung des Nachteilsausgleichs.
- Der Anspruch auf Nachteilsausgleich muss in jedem Schuljahr erneut überprüft werden. (Testung am Ende des alten oder zu Beginn des neuen Schuljahres)

Möglichkeiten des Nachteilsausgleiches für die Klassen 5-8, z. B.:

- verlängerte Arbeitszeit in Klassenarbeiten (10 Minuten)
- speziell gestaltete Arbeitsblätter (Schrifttyp: Comic Sans MS, OpenDyslexic)
- Verzicht auf Tafelmitschrift, Sitzplatz vorne
- Verzicht auf die Bewertung von Lese- und Rechtschreibleistung in Deutsch (Notenschutz)

Möglichkeiten des Nachteilsausgleiches in der Oberstufe

- verlängerte Arbeitszeit in Klausuren

Hinweis: Ein Nachteilsausgleich in der Oberstufe kann nur gewährt werden, wenn eine „besonders förderungsresistente Form“ von LRS vorliegt.

Der Nachweis einer kontinuierlichen (auch externen) Förderung in den vorangegangenen Schuljahren ist daher eine zentrale Voraussetzung für die Gewährung des NTA.

Übersicht über die Handlungsschritte:

